

## **Vorbemerkungen:**

Aufgrund der Umstrukturierung innerhalb der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich des Dezernates 5 und der Wirtschaftsförderung sind hiermit einhergehende personelle Veränderungen (Dezernatswechsel, Umsetzungen) sowie auch Veränderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten verbunden. Es empfiehlt sich deshalb die Vertreter in den Gremien der durch Zuständigkeitswechsel betroffenen Zweckverbände und Gesellschaften neu zu bestellen.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt..

Die nächsten Sitzungen der betroffenen Gremien finden vor der nächsten Kreistagssitzung am 14.12.2016 statt, weshalb gemäß § 50 Absatz 3 KrO ein Eilbeschluss des Kreisausschusses erforderlich ist.

## **Erläuterungen:**

### **1. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit den Städten Bonn, Köln, Leverkusen und Monheim sowie dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Kreis Euskirchen Mitglied im Zweckverband VRS, dem als Aufgabe insbesondere obliegt,

- darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsunternehmen den Verbundtarif und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen anwenden,
- über die Fortschreibung des Verbundtarifes zu entscheiden, die unternehmensspezifischen Aufwandsdeckungsfehlbeträge zu ermitteln und fortzuschreiben und auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hinzuwirken.

Nach den Regelungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, für die Wahlzeit der Verbandsmitglieder sechs Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu benennen.

### **2. Aufsichtsrat der VRS GmbH**

Alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH ist der Zweckverband VRS.

Die VRS GmbH dient ausschließlich Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die diesem obliegenden Aufgaben (u. a. konzeptionelle Planung und Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs – SPNV -, regionaler Nahverkehrsplan des SPNV, Erstellung des Verbundfahrplanes etc.). Sie ist ferner – in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen – Dienstleister im Rahmen des Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG.

Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der VRS GmbH ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Sodann müssen die Vertreter in der VRS-Verbandsversammlung die vom Kreistag benannten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung zur Wahl vorschlagen.

### **3. Flugplatz Hangelar GmbH**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist zu 38,4 % an der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Stadtwerke Bonn GmbH (mit 49,6 %), die Stadt Sankt Augustin (mit 10 %) sowie die Fliegergemeinschaft Hangelar e. V. (mit 2 %).

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Flugsports durch die Bereitstellung des Flugplatzes Sankt Augustin. Der Flugplatz wird darüber hinaus von mehreren Vereinen und Flugschulen genutzt.

In der Gesellschafterversammlung wird der Rhein-Sieg-Kreis durch eine Person sowie eine/n Stellvertreter/in vertreten, deren/dessen Bestellung dem Kreistag obliegt.

### **4. Zweckverband Naturpark Rheinland (Verbandsversammlung sowie Planungsausschuss Nord und Süd)**

- **Verbandsversammlung**

Nach § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung entsendet der Rhein-Sieg-Kreis drei Vertreter in die Bezirksversammlung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen

- **Planungsausschüsse**

Nach § 5 der Verbandssatzung sind u.a. die Planungsausschüsse Nord und Süd Organe des Verbandes. Die Planungsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter jedes Mitgliedes. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreises von der Bezirksversammlung gewählt. Sie müssen nicht gleichzeitig der Bezirksversammlung angehören. Die Planungsausschüsse sind innerhalb des Verbandsgebietes für das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (Planungsausschuss Süd) und für das Gebiet der Stadt Köln, des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen (Planungsausschuss Nord) zuständig.

### **5. Zweckverband Naturpark Bergisches Land**

Nach § 5 Absatz 1 der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land besteht die Bezirksversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsvereine. Jedes Mitgliedsmitglied entsendet drei stimmberechtigte Vertreter in die Bezirksversammlung für jedes Mitgliedsmitglied der Bezirksversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.11.2016

(Landrat)